

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

Anpassung der Abwasserverordnung an BVT-Schlussfolgerungen	1
Die neue ISO 14068 – hilfreicher Standard für die Treibhausgasneutralität oder Grünfärberei?	6
CSRD: Rechtzeitig zu Nachhaltigkeit berichten	8

RUBRIKEN

Tipps für die Praxis: Photovoltaik-Ratgeber für Gewerbe und Industrie	10
Kurz gemeldet	12
Impressum	13
Rechtsentscheid: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeit einer Stilllegungsanordnung	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

Anpassung der Abwasserverordnung an BVT-Schlussfolgerungen

Die Abwasserverordnung (AbwV) bestimmt in ihren Anhängen die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus verschiedenen Herkunftsbereichen. Einige dieser Anhänge sind derzeit Gegenstand von zwei Änderungsverordnungen, um europäische Vorgaben aus BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht umzusetzen. Diese Regelungen müssen gemäß § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für bestehende Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU umgesetzt werden. Die Änderungen aus der „Zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung“ traten am 1. März 2024 in Kraft. Weitere Änderungen der Abwasserverordnung enthält der Entwurf der „Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Strahlenschutzverordnung“, welchen die Bundesregierung im Januar 2024 vorgelegt und dem Bundesrat zugeleitet hatte. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 22. März 2024 mit dem Verordnungsentwurf befasst und auch ihm mit Maßgabe mehrerer Änderungen zugestimmt, so dass die Abwasserverordnung nun zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit Anpassungen erfahren wird.

Die BVT-Schlussfolgerungen beinhalten unter anderem allgemeine Anforderungen an das Betreiben von Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik sowie spezielle Anforderungen, wie die Einführung von Emissionsgrenzwerten für das Abwasser und Anforderungen an die Überwachung einzelner Abwasserparameter. Durch die Neuregelungen soll das Einleiten von Abwasser in Gewässer hinsichtlich Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik nach den jeweiligen spezifischen Produktionsrandbedingungen vor Ort möglich ist.

Die Änderungen im Überblick

Die über die 12. Änderungsverordnung bereits in Kraft getretenen Regelungen dienen der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen aus folgenden Durchführungsbeschlüssen der EU-Kommission:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (ABl. L 152 vom 9. Juni